

Aktenzeichen:

4 RJ 469/61

Verkündet

am 27. Oktober 1964

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 27. Oktober
1964 unter Mitwirkung von

Bundesrichter S c h m i t t

als Vorsitzendem,

Bundesrichter M e l l w i t z und

Bundesrichter D r . E c k e r ,

als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter B r i n k m a n n und

Bundessozialrichter D r . H a t e s a u l

als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-
Pfalz vom 11. Oktober 1961 und das Urteil
des Sozialgerichts Koblenz vom 26. November
1959 werden aufgehoben. Die Klage wird abge-
wiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger beanstandet die Berechnung der ihm seit Oktober 1957 wegen Berufsunfähigkeit gewährten Rente von monatlich 54,30 DM. Die Beklagte hat die Rente nach denjenigen Bestimmungen berechnet, die seit der Rentenversicherungsreform des Jahres 1957 gelten (Bescheid vom 24. April 1958). Der Kläger verlangt hingegen, daß die sog. Vergleichsberechnung des Art. 2 § 42 Satz 1 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) angestellt und ihm die dementsprechend günstigere, um den Sonderzuschuß des Art. 2 § 36 Abs. 1 ArVNG angehobene "Mindestrente" des früheren Rechts zuerkannt werde.

Die gegen den ablehnenden Bescheid der Beklagten gerichtete Klage hatte in den ersten beiden Rechtszügen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat festgestellt, daß zur Rentenversicherung des Klägers zunächst für die Jahre 1913 bis 1926 Beiträge entrichtet worden waren. Dann wurden Beiträge erst wieder für das Kalenderjahr 1953 und die folgenden Jahre aufgewendet. Für die Zeit von 1953 bis 1956 wurden jährlich 52 Beitragsmarken verwendet. Das sind Beiträge für 208 Wochen oder - umgerechnet (§ 1250 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) - 48 Monate. Zu diesen Monaten kommen weitere 9 Monate im Jahre 1957 zurückgelegter Beitragszeiten. Obgleich sonach bei Eintritt des Versicherungsfalles im Oktober 1957 die Wartezeit nur mit solchen Beiträgen erfüllt war, die bis 1926 entrichtet worden waren und aus denen zum Ende des Jahres 1956 die Anwartschaft verfallen war, sah das LSG die Voraussetzungen des Art. 2 § 42 ArVNG als gegeben an.

Die Beklagte hat die von dem LSG zugelassene Revision eingelegt und beantragt,

die angefochtenen Urteile aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

Die Revision ist zulässig und begründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Gewährung der nach den bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Vorschriften zu berechnenden Rente (Art. 2 § 42 Satz 1 ArVNG). Er hat zwar aus einem Teil



der vor dem 1. Januar 1957 entrichteten Beiträge die Anwartschaft zu diesem Zeitpunkt erhalten. Mit diesen und den im Jahre 1957 erbrachten Beiträgen ist jedoch eine Versicherungszeit von nur 57 Monaten zurückgelegt worden. Damit ist das zur Wartezeiterfüllung erforderliche Minimum einer Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten nicht erreicht. Daraus folgt weiter, daß dem Kläger der Rechtsvorteil des Art. 2 § 42 ArVNG nicht zugute kommen kann. Denn für diese Vorschrift muß - soweit es um die Zeit vor dem 1. Januar 1957 geht - verlangt werden, daß sich die anwartschaftlich existenten und auf die Wartezeit anrechenbaren Versicherungszeiten decken. Das hat das Bundessozialgericht wiederholt (so in ESG 15, 271) ausgesprochen. Dabei hat es sich von dem Gedanken leiten lassen, daß das Gesetz zur Reform der Rentenversicherung mit Art. 2 § 42 ArVNG den am 1. Januar 1957 vorhandenen Versicherungsbestand für eine Übergangszeit auch in bezug auf die Rentenhöhe hat schützen wollen. Eine weitergehende Absicht kann dem Gesetzgeber aber nicht unterstellt werden. Die nach Art. 2 § 42 ArVNG günstigere Vergleichsberechnung der Rente kommt mithin nicht in Betracht, wenn die Wartezeitbedingung - wie hier - lediglich auf Grund des § 1249 RVO nF und nur mit solchen Beiträgen verwirklicht wird, die beim Inkrafttreten des neuen Rechts verfallen waren.

Die Beklagte hat deshalb die sog. Vergleichsberechnung zu Recht abgelehnt. Die mit diesem Ergebnis nicht zu vereinbarenden Urteile erster und zweiter Instanz sind aufzuheben. Die Klage muß abgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes.

